

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

DOK: COO.7005.100.4.12513284

GZ: IV D 2 - S 0800/00090/004/001

Bonn, 11. September 2025

zu Artikel 1
(Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

zu Artikel 1 Nr. 4: Neuer § 4b Abs. 1 S. 2 StBerG

Niedrigschwellige Voraussetzungen für geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen werden fortgeführt

§ 4b StBerG-E in der übersandten Fassung entspricht der Fassung des Regierungsentwurfs vom 9. Oktober 2023 (BT-Drs. 20/8669).

Wir begrüßen, dass die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände, die sich bislang explizit in § 4 Nr. 6 StBerG wiederfindet, in einem neuen § 4b StBerG weiterhin ausdrücklich geregelt werden soll.

Wir teilen Ihre Auffassung auf Seite 60 des übersandten Referentenentwurfs, dass Berufs- und Interessenvereinigungen sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände unter niedrigschwelligen Voraussetzungen (weiterhin) geschäftsmäßig Hilfeleistungen in Steuersachen erbringen dürfen sollen. Dies impliziert einen beabsichtigten Gleichlauf der bestehenden und der neuen Norm in Bezug auf die gegebenen Voraussetzungen für die Steuerberatung.

Eine niedrige Schwelle zur Beratungstätigkeit ist unverändert notwendig, da unsere regionalen Prüfungsverbände, aber auch z. B. der DGRV als Spitzenverband, ihre Mitglieder nicht nur prüfen, sondern auch in sämtlichen Belangen steuerlich beraten und begleiten.

Das Kriterium des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs findet sich bereits im aktuellen § 4 Nr. 6 StBerG und ist – wie bisher auch – sachgerecht.

Die steuerberatende Tätigkeit soll zudem künftig nach § 4b Abs. 1 S. 2, 2. HS StBerG-E nur dann erlaubt sein, wenn die Hilfeleistung gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben „nicht von übergeordneter Bedeutung“ ist. Die mit dieser Formulierung erfolgte Angleichung an § 7 RDG ist für uns dank der erläuternden Ausführungen in der Gesetzesbegründung ab Seite 60 ff. nachvollziehbar.

zu Artikel 1 Nr. 4: Neuer § 4b Abs. 1 S. 3 StBerG (i. V. m. §§ 49, 50, 55a StBerG)

Wir begrüßen die Intention, dass zukünftig die steuerliche Beratung auch durch juristische Personen geleistet werden darf, an denen der Prüfungsverband beteiligt ist.

Unklar ist, ob es sich hierbei um Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 49, 50 StBerG handeln muss. Sollte dies Voraussetzung sein, ist zu beachten, dass nach aktuellem Berufsrecht an Berufsausübungsgesellschaften ausschließlich Berufsträger bzw. die nach § 55a StBerG genannten Gesellschaften beteiligt sein dürfen. Eine (ausschließliche) Beteiligung eines Prüfungsverbandes an einer Berufsausübungsgesellschaft nach dem StBerG ist nach der aktuellen Gesetzeslage und auch dem vorliegenden Referentenentwurf nicht möglich.

Wir gehen daher davon aus, dass durch die Neuregelung zukünftig juristische Personen zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sein können, die nicht Berufsausübungsgesellschaft sind, sofern ein Prüfungsverband alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer ist. Dies sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Wir schlagen vor, dass Wort „alleinigen“ in Satz 3 zu streichen, um den Verbänden mehr Möglichkeiten zur Gestaltung der Eigentümerstellung zu geben.

Wir gehen davon aus, dass der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums gewählt wurde, da es sich hierbei um den steuerrechtlichen Begriff handelt. In der Praxis werden zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum zusammenfallen. Auch hierzu erbitten wir eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung.

Petition:

Der Gesetzestext sollte neu strukturiert werden. Hierbei bitten wir, genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände an den Anfang der Aufzählung zu stellen. Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände werden bereits in der aktuellen Fassung des § 4 StBerG in § 4 Nr. 6 StBerG und damit vor den Berufs- und Interessenvereinigungen (§ 4 Nr. 7 StBerG) aufgelistet. Dies entspricht der wirtschaftlichen Bedeutung der Steuerberatung durch genossenschaftliche Prüfungsverbände, die sich in Bezug auf die generierten Umsätze mit den Umsätzen der bundesweit größten Steuerberatungsgesellschaften vergleichen lässt. Wir schlagen die nachstehende Neufassung vor:

§ 4b

Genossenschaftliche Prüfungsverbände; Berufs- und Interessenvereinigungen;
~~genossenschaftliche Prüfungsverbände~~

(1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder - und in den Fällen der Nr. 2 und Nr. 3 auch für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen - sind befugt:

- 1.** genossenschaftliche Prüfungsverbände,
- 2.** deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen sowie
- 3.** berufliche oder andere zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse sowie
~~genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen.~~

Die Befugnis nach Satz 1 besteht nur, soweit die Hilfeleistung im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs ~~der Stellen~~ geleistet wird und sie gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsgemäßen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung ist. Die Hilfeleistung kann auch durch eine juristische Person erbracht werden, die im ~~alleinigen~~ wirtschaftlichen Eigentum der in Satz 1 genannten Stellen steht.

- (2) Wer Hilfe in Steuersachen nach Absatz 1 leistet, muss über die zur sachgemäßen Erbringung dieser Hilfeleistung erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen. Dies umfasst insbesondere eine hinreichende fachliche Qualifikation derjenigen Person, durch die oder unter deren Anleitung die Hilfeleistung erbracht wird.*

zu Artikel 3 **(Änderung der Abgabenordnung)**

zu Artikel 3 Nr. 1 und Nr. 2: Änderung von § 80, § 80a AO (ggfs. i. V. m. § 64 GenG)

Die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten mit Vollmachtsvermutung an die Landesfinanzbehörden ist gemäß § 80a Abs. 2 S. 1 AO ausschließlich den nach § 3 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen Befugten über die jeweils zuständige Kammer (BRAK, StBK oder WPK) möglich, die den Zugang zu der Vollmachtsdatenbank (VDB) vermittelt.

Eine Ausnahme besteht in § 80a Abs. 3 AO für Lohnsteuerhilfvereine, die nach § 4 Nr. 11 StBerG (zukünftig: § 4 StBerG) zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Diese wird daran geknüpft, dass die für die Aufsicht der Lohnsteuerhilfvereine zuständige Behörde in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind nach § 4 Nr. 6 StBerG (ebenfalls) zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt und werden gemäß § 4b StBerG-E hierzu weiterhin befugt sein. Aktuell haben die genossenschaftlichen Prüfungsverbände jedoch keinen Zugang zur VDB.

In der beruflichen Praxis erleichtert die Anwendung der VDB die Beratungstätigkeit:

- Bevollmächtigte legitimieren sich für den Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten ihrer Mandanten
- Bei der Finanzverwaltung gespeicherte Daten können übernommen und Erfassungsfehler vermieden werden
- Mittels der VDB können Vertretungsvollmachten angezeigt und Bekanntgabevollmachten übermittelt werden. Steuerbescheide werden auf diesem Weg stets aktuell an die richtige Adresse zugestellt.

Derzeit werden die genossenschaftlichen Prüfungsverbände aufgrund des Ausschlusses der VDB-Nutzung in der steuerlichen Beratung ihrer Mitglieder im Vergleich zu den in § 3 StBerG genannten Personen und gegenüber Lohnsteuerhilfvereinen benachteiligt.

Unsere genossenschaftlichen Prüfungsverbände beraten eine hohe Anzahl ihrer Mitglieder auch steuerlich und stehen mit dieser Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen steuerlichen Beratern. Daher ist eine Gleichbehandlung mit den in § 3 StBerG genannten Personen und Gesellschaften sowie Lohnsteuerhilfvereinen herbeizuführen.

Es sollten für alle Marktteilnehmer bundeseinheitlich die gleichen digitalen Möglichkeiten bestehen, damit unsere Prüfungsverbände ihre Mitglieder qualitativ in gleichem Maße wie externe Berater betreuen können. Hierzu zählt auch die Nutzung der VDB.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass genossenschaftliche Prüfungsverbände stets freiwilliges Mitglied der WPK sind (vgl. § 58 Abs. 2 WPO). Sie müssen sich jedoch zwingend einer entsprechenden Qualitätskontrolle unterziehen (§ 40a Abs. 5 WPO, § 63e GenG). Letztere erfordert de facto eine Mitgliedschaft in der WPK, da diese auch die Fachaufsicht über die Qualitätskontrolle führt. Somit unterliegt im Ergebnis auch der Prüfungsverband selbst der Aufsicht durch die WPK. Des Weiteren unterliegen die beim genossenschaftlichen Prüfungsverband beschäftigten Wirtschaftsprüfer persönlich der Berufsaufsicht durch die WPK. Die Qualitätskontrolle und die Aufsicht durch die WPK erfolgen neben der Staatsaufsicht. Beide Systeme haben eigenständige Funktionen, sind aber miteinander verknüpft. Auch die Führung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände im Berufsregister liegt bei der WPK.

Die WPK kann für die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbände derzeit nicht in gleichem Maße wie für WP, vBP und ihre Berufsgesellschaften sicherstellen, dass Vollmachtsdaten nur von Bevollmächtigten übermittelt werden, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (§ 80a Abs. 2 Satz 1 AO).

Denn, ob der jeweilige Verband aktuell über eine Prüfungsbefugnis verfügt und damit zugleich zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, ist von Amts wegen nur den jeweiligen Aufsichtsbehörden der Länder bekannt. Die Eintragungen im Register nach § 40a WPO beruhen nicht auf amtlichen Informationen der Landesbehörden, sondern allein auf den Mitteilungen der Prüfungsverbände (§ 40a Abs. 3, 4 WPO).

Petition:

Um den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden den Zugang zur VDB zu ermöglichen, bitten wir, die Abgabenordnung wie folgt zu ändern. Hierbei haben wir unsere o. g. Änderungsvorschläge des StBerG bereits antizipiert.

§ 80 AO

...

- (2) *Bei Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3, 4, 4b Absatz 1 Nr. 1 und 2 und 4c Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Für den Abruf von bei den Landesfinanzbehörden zum Vollmachtgeber gespeicherten Daten wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung nur nach Maßgabe des § 80a Absatz 2 ~~und 3~~ bis 4 vermutet.*

...

§ 80a AO

...

- (4) Abs. 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbänden im Sinne des § 4b Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, sofern die Wirtschaftsprüferkammer in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt. Dies setzt voraus, dass die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbände freiwilliges Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer und dort nach § 40a WPO im Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände eingetragen sind.

Die WPK kann die Zulassung des genossenschaftlichen Prüfungsverbands zur Hilfe in Steuersachen nur bestätigen, wenn ihr gesicherte Informationen zum Bestehen des Prüfungsrechts vorliegen.

Die dargestellte Änderung der AO muss daher durch eine neue gesetzliche Verpflichtung der zuständigen Aufsichtsbehörden (§ 64 GenG) flankiert werden, der WPK den Beginn, das Ruhen und das Ende des Prüfungsrechtes unverzüglich mitzuteilen. Wir haben hierzu bereits das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz darum gebeten, eine solche Verpflichtung in die §§ 63 ff. GenG aufzunehmen.